



REGLEMENT

für die Vermietung der Schützenstube

1. Allgemeines

Die Schützenstube kann vom 15. März bis 31. Oktober (ausgenommen Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, 1. August und deren Vorabende) von Privatpersonen und Vereinen gemietet werden, sofern die Schützengesellschaft diese Räume nicht benötigt.

Die Schützengesellschaft teilt der Gemeindeverwaltung bis 1. März die Schiessdaten des laufenden Jahres mit.

Die Schützenstube wird nur an Personen mit Wohnsitz bzw. Vereine mit Sitz in Schwerzenbach vermietet. Mietverträge werden nur mit natürlichen Personen abgeschlossen, die das 20. Altersjahr vollendet haben.

2. Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten im Erdgeschoss bieten Platz für zirka 50 bis 80 Personen. Zur Verfügung stehen 2 Aufenthaltsräume, Küche und WC-Anlagen.

3. Verwaltung

Die Vermietung und Verwaltung wird der Gemeindeverwaltung, die Übergabe und Abnahme der Räume den Gemeindewerken übertragen.

4. Miete

Für die Miete der Räumlichkeiten ist bei der Gemeindeverwaltung ein Gesuchsformular anzufordern und mit den folgenden Angaben versehen einzureichen:

Name, Vorname, Geburtsdatum und genaue Adresse der verantwortlichen Person, Name des Vereins, Mietzweck und Datum der gewünschten Miete.

5. Benützungskonditionen

Der Mietvertrag gilt in der Regel für einen Abend bzw. für einen Zeitraum bis maximal 24 Stunden. Die Abnahme der Räume durch die Gemeindewerke erfolgt in der Regel um 10 Uhr des folgenden Tages.

Vereine und Behörden	keine Gebühr
Privatpersonen	Fr. 200.—

Privatpersonen haben sich anlässlich der Schlüsselübergabe auszuweisen und, zusätzlich zur Miete, eine Kautions von Fr. 300.— zu hinterlegen.

6. Wirtschaftspolizeiliche Bestimmungen

Anlässe, bei denen Essen und Getränke unentgeltlich abgegeben werden, unterstehen nicht den folgenden Bestimmungen der Wirtschaftspolizei.

Anlässe, bei denen Essen und Getränke verkauft werden, unterstehen der Bewilligungspflicht durch die Gemeindebehörden. Das Gesuch für ein zeitlich befristetes Patent ist zusammen mit dem Mietgesuch einzureichen.

Dauern diese Anlässe voraussichtlich länger als bis 24.00 Uhr, ist eine polizeiliche Bewilligung für die Verschiebung der Polizeistunde bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

Die Gebühren für diese Bewilligungen sind in der Miete nicht inbegriffen und werden separat erhoben.

7. Übernahme/Rückgabe

Die Übernahme bzw. Rückgabe der Räumlichkeiten erfolgt gemäss Mietvertrag. Die Lokalitäten sind in sauberem und aufgeräumtem Zustand zurückzugeben. Die „Hinweise für die Reinigung“ bilden integrierender Bestandteil des Mietvertrages. Die Mietpartei hat bei der Rückgabe anwesend zu sein.

8. Ruhe und Ordnung

Die Mietparteien und die Gäste haben sich an die Nachtruhezeiten (ab 22 Uhr) zu halten. Die angrenzenden Familiengärten und das landwirtschaftliche Kulturland dürfen nicht betreten werden.

Das Installieren einer Disco-Anlage ist verboten.

9. Haftung für Schäden

Für Schäden an den Einrichtungen im und um das Gebäude und am Gebäude selbst haftet die mietende Partei.

Zur Deckung allfälliger Schäden wird die Kautions zurückbehalten. Sollte der Betrag die Kosten für die Schadensbehebung nicht decken, wird der Rest in Rechnung gestellt.

10. Vertragsabschluss

Der Mietvertrag ist von der verantwortlichen Person zu unterzeichnen. Das Original bleibt bei der Gemeindeverwaltung. Je eine Kopie geht an die Mietpartei, die verantwortliche Person der Gemeindewerke und die Einwohnerkontrolle.

Dieses Reglement bildet integrierender Bestandteil des Mietvertrages. Die Mietpartei anerkennt mit der Unterzeichnung des Mietvertrages dieses Reglement und verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen.

11. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Schwerzenbach, 24. Juni 2002

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

B. Hüppi

Der Schreiber:

K. Rütsche